

Spielstraße Bernaysstraße

- **Durchfahrtsperre an der Ecke Bernaysstraße /
Thelottstraße**
- **Maßnahmen zur Einhaltung der
Schrittgeschwindigkeit**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01658 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes Nr. 11 Milbertshofen-Am Hart am 20.07.2017

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/ V 10467

Anlagen:

1. Antragskopie
2. Lageplan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes Nr. 11 Milbertshofen-Am Hart
vom 13.12.2017**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 Milbertshofen-Am Hart hat am 20.07.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, die Verkehrssituation in der Bernaysstraße zu verbessern und die Gefährdung durch den Durchgangsverkehr zu verringern. Als geeignete Mittel hierzu werden eine Durchfahrtsperre bzw. Geschwindigkeitskontrollen angesehen.

Bei der Bernaysstraße handelt es sich um einen verkehrsberuhigten Bereich, der mit Zeichen 325/326 StVO beschildert ist. Die Situation in der Bernaysstraße ist bekannt und wurde auf Grund von Beschwerden über die Jahre hinweg bereits vielfach geprüft. Der von den Anliegern häufig geltend gemachten erhebliche Durchgangsverkehrsanteil war aber in keinem Fall feststellbar. Für Eingriffe in den fließenden Verkehr wie Sperren (egal, ob für den gesamten Verkehr oder nur für Lkw) ist nach § 45 Abs. 9 StVO eine Gefährdung erforderlich, die erheblich über das (in einer Großstadt) übliche Maß hinausgeht. Dafür gibt es in der Bernaysstraße derzeit keinen Anhaltspunkt.

Nach Mitteilung der Polizei ist die Unfallsituation unauffällig, von 2015 bis einschließlich 2017 wurden lediglich 5 Unfälle registriert, bei 3 davon handelte es sich um reine Fahrfehler.

Von der Ingolstädter Straße her existiert wegen der sich zum Kurvenbereich hin stark verengenden Eulerstraße bereits ein Einfahrtsverbot für Lkw, so dass Lkw-Verkehr nur von der Rockefellerstraße her erfolgen kann. Wenn Lkw-Verkehr auftritt, handelt es sich in den meisten Fällen um Lkw, die in das Wohnviertel zufahren.

Die Bernaysstraße ist so eng und teilweise verparkt, dass höhere Fahrgeschwindigkeiten nicht möglich sind. Aufgrund der Nähe der Schule, des Kindergartens und der Neuapostolischen Kirche gibt es zu bestimmten Zeiten Hol- und Bring- bzw. Besucher-verkehr. Außerhalb dieser Zeiten ist das Verkehrsaufkommen gering.

Die Beschilderung des verkehrsberuhigten Bereiches ist linksseitig wiederholt und gut erkennbar.

Für die Geschwindigkeitskontrolle in verkehrsberuhigten Bereichen ist grundsätzlich die Kommunale Verkehrsüberwachung zuständig. Geschwindigkeitskontrollen zur Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit in verkehrsberuhigten Bereichen sind mit der bisher vorhandenen Radarmesstechnik sowohl rechtlich als auch technisch leider grundsätzlich nicht möglich. Derzeit beschafft die Kommunale Verkehrsüberwachung allerdings ein Geschwindigkeitsmessfahrzeug mit neuer und effizienterer Lasertechnik, wodurch zukünftig Kontrollen der Schrittgeschwindigkeit erleichtert werden. Insofern wird die Kommunale Verkehrsüberwachung dann gerne das Anliegen der Bürger aufgreifen und die neue Technik auch in der Bernaysstraße einsetzen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01658 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 Milbertshofen-Am Hart am 20.07.2017 kann daher nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Der stellvertretende Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Schall, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:

Zusätzliche Verkehrsmaßnahmen nicht notwendig und rechtlich bzw. baulich nicht möglich, Geschwindigkeitsüberwachung erfolgt nach Verfügbarkeit entsprechender Messtechnik.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01658 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 Milbertshofen-Am Hart am 20.07.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 11 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Hummel-Haslauer

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 11 – Dem Vorsitzenden Hummel-Haslauer

an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord (3x)

an das Polizeipräsidium München

an Kreisverwaltungsreferat – HA III/3

mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. an das Direktorium - HA II/BA

- Der Beschluss des BA 11 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 11 kann/soll nicht vollzogen werden
(Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA III**

zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24